Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1500

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5256/67

Bonn, den 3. März 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Flugzeugausrüstungsmaterial usw.)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Flugzeugausrüstungsmaterial usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. Der Anhang I (Zollaussetzungen) wird nach Maßgabe der Anlage I ergänzt.
2. Der Anhang II (Zollkontingente) wird nach Maßgabe der Anlage II ergänzt.

§ 2

Für die in der Anlage I zu § 1 Nr. 1 und in der Anlage II zu § 1 Nr. 2 bezeichneten Waren werden die gegenüber der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien zur Anwendung kommenden Zollsätze, soweit nicht bereits Zollfreiheit besteht, nach Maßgabe des § 1 auf „frei" festgesetzt.

§ 3

Die für die Waren der Nummern 131 bis 134 und 136 des Anhangs I des Deutschen Zolltarifs 1966 in der Anlage I zu § 1 Nr. 1 und der Nummer 75 Buchstabe b des Anhangs II des Deutschen Zolltarifs 1966 in der Anlage II zu § 1 Nr. 2 sowie in § 2 festgesetzte Zollfreiheit wird auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 4

(1) Die für die Waren der Nummer 75 Buchstabe a des Anhangs II des Deutschen Zolltarifs 1966 in der Anlage II zu § 1 Nr. 2 und in § 2 festgesetzte Zollfreiheit wird im Rahmen der Kontingents-Menge auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden sind.

(2) Die Warenmengen, für die nach Absatz 1 die Zollfreiheit gewährt worden ist, werden auf das Zollkontingent angerechnet.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1 Nr. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
131	Folgende Waren, zum Instandhalten oder Instandsetzen von Luftfahrzeugen der Tarifnr. 88.02 - B - II - c oder B - II - d unter zollamtlicher Überwachung: a - Waren zu technischen Zwecken oder für Flugzeugzellen (Zellenteile), aus Tarifnr. 39.07 - E b - Waren der Tarifnrn. 40.14 - B - I, 68.13 - B - III und 68.14 c - Filter, Rondelle und andere Waren aus agglomerierter Kohle oder aus Graphit, aus Tarifnr. 68.16 d - Waren der Tarifnrn. 73.20, 73.32 und 73.35 e - Klemm- und Befestigungsschellen, Spannbügel und Anschlußmanschetten sowie Hilfsvorrichtungen zum Verstauen von Waren, aus Tarifnr. 73.40 - B f - Waren der Tarifnrn. 76.07, 76.16 - B, 83.07 - B, 84.07, 84.08 - B - II, C und D - II, 84.10 - B sowie 84.11 - A - II und C g - mit Kompressionskältemaschine ausgestattete Kühleinrichtungen aus Tarifnr. 84.15 - B, zum Kühlen der Luft in Luftfahrzeugen h - Waren der Tarifnrn. 84.17 - C und 84.18 - D - II i - Schraubenwinden und Hebeböcke, aus Tarifnr. 84.22 - C - III k - Luftbefeuchtungs- und Luftentfeuchtungsapparate, Anlasser für Motoren, Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller und Servo-Vorrichtungen, aus Tarifnr. 84.59 - E - III - b l - Waren der Tarifnrn. 84.61, 84.62, 84.63 - B, 84.64, 84.65, 85.01, 85.04 - B, 85.08 und 85.14 m - Geräte der Tarifnr. 85.15 - A - I, A - II und A - III (ausgenommen Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen) und 85.15 - B sowie Teile dieser Geräte, aus Tarifnr. 85.15 - C n - Waren der Tarifnrn. 85.17, 85.18, 85.19, 85.20 - A und B, 85.21 - A, B und D, 85.22 - C und 85.28 o - aeronautische und meteorologische Instrumente, Apparate und Geräte sowie Kompasse und Entfernungsmesser, aus Tarifnr. 90.14 p - Waren der Tarifnrn. 90.23 - C, 90.24, 90.28, 90.29, 91.06 und 92.11 - A - I q - Fluggastsitze mit eingebautem Sauerstoffgerät sowie Besatzungssitze, aus Tarifnr. 94.01 - A				
	vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1969	frei *)	frei	—	frei *)
132	Laufdecken und schlauchlose Reifen folgender Typen, aus Tarifnr. 40.11 - C - II, zum Instandhalten von Luftfahrzeu-				

*) Zollamtliche Überwachung entfällt, soweit bereits Zollfreiheit besteht.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
	gen der Tarifnr. 88.02 - B - II - c oder B - II - d unter zollamtlicher Überwachung: 44" — 12 ply 15.00 — 16 — 14 ply 36×10,75 — 16,5 — 16 ply 24×7,25 — 12 — 10 ply vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1968	frei	frei	—	frei
133	Holzplatten, auf beiden Seiten mit Aluminiumblättern verkleidet, aus Tarifnr. 44.15, zur Verwendung in Flugzeugen unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	frei	—	frei
134	Rettungsrutschen und Fluggastschwimmwesten, aus Tarifnr. 62.05 - B - II - b - 2, zum Ausrüsten von Flugzeugen unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	frei	—	frei
135	Behälter aus Tarifnr. 73.24, für den Luftdruckausgleich in Flugzeugen, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei	frei	—	frei
136	Schwimmende Rettungsinseln aus Tarifnr. 89.05, zum Ausrüsten von Flugzeugen unter zollamtlicher Überwachung, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	frei *)	frei	—	frei *)
137	Flugsimulatoren von Luftfahrzeugen der Tarifnr. 88.02 - B - II - c oder B - II - d, aus Tarifnr. 88.05 - B, vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1968	frei	frei	—	frei

*) Zollamtliche Überwachung entfällt.

Anlage II
(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6
75	Laufdecken und schlauchlose Reifen, aus Tarifnr. 40.11 - C - II, zum Instandhalten von Flugzeugen der Typen DC 8, DC 9 und Boeing unter zollamtlicher Überwachung:				
	a - mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnen-Zollsatz gilt (Vorbemerkungen B - I - a und B - I - b), bis zu einem Gesamtwert von 1 200 000 DM vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967	—	frei	—	—
	Die Erschöpfung des Zollkontingents wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.				
	b - andere, vom 1. Januar 1967 bis einschließlich des Tages der Bekanntmachung über die Erschöpfung des Zollkontingents nach Absatz a im Bundesanzeiger, längstens jedoch bis 31. Dezember 1967	frei	—	—	frei

Begründung

A. Zu § 1 (Anlagen I und II)

I. Gemeinsamer Zolltarif der EWG

(1) Die in der Gemeinschaft ansässigen Verwender von Luftfahrzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg benötigen zahlreiche Erzeugnisse, die wegen ihrer besonderen technischen Merkmale gegenwärtig in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind, insbesondere

a) Material zur Instandhaltung oder Reparatur der Luftfahrzeuge,

b) bestimmte Flugsimulatoren zu Ausbildungszwecken.

(2) Der Ministerrat der EWG hat deshalb mit Entscheidungen vom 22. Dezember 1966 [1]) die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Anlagen I und II bezeichneten Waren gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages [2]) ab 1. Januar 1967 vollständig ausgesetzt, und zwar

1. für die in der Nummer 131 der Anlage I bezeichneten Waren
   bis zum 31. Dezember 1969;
2. für die in den Nummern 132 und 137 der Anlage I bezeichneten Waren
   bis zum 31. Dezember 1968;
3. für die in den Nummern 133 bis 136 der Anlage I bezeichneten Waren
   bis zum 31. Dezember 1967;
4. für die in der Nummer 75 a der Anlage II bezeichneten Waren
   im Rahmen eines Zollkontingents für das Kalenderjahr 1967.

II. Deutscher Zolltarif 1966

a) Außen-Zollsätze

(1) Die entsprechenden Außen-Zollsätze des deutschen Zolltarifs sind der für den Zeitraum der Aussetzung maßgebenden Zollfreiheit im Gemeinsamen Zolltarif anzugleichen.

(2) Soweit im Deutschen Zolltarif 1966 die Zollfreiheit nicht im Zuge der Angleichung nach Artikel 23 des EWG-Vertrages erreicht wird, ist für die Bundesrepublik aus den gleichen Gründen, die zur vollständigen Aussetzung der EWG-Zollsätze führten, die weitestgehende Senkung der Außen-Zollsätze (d. h. Zollfreistellung) in Anwendung des Artikels 24 des EWG-Vertrages erwünscht, zumal die Zollaussetzungen im Gemeinsamen Zolltarif eine Gemeinschaftsregelung darstellen, die die derzeitigen unterschiedlichen zollrechtlichen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten bezüglich der Zollbegünstigung von Luftfahrtmaterial ersetzen soll (Hinweis auf § 27 des Zollgesetzes).

b) Binnen-Zollsätze

(3) Die Binnen-Zollsätze dürfen nicht höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze. Die Binnen-Zollsätze für die betroffenen Waren werden deshalb, soweit nicht bereits Zollfreiheit besteht, für die Dauer der Aussetzung des Außen-Zollsatzes ebenfalls auf „frei" gesenkt.

B. Zu § 2

(1) Die Bundesrepublik gewährt — wie die übrigen Mitgliedstaaten der EWG — der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien besondere Zollsätze, die unter den gegenüber Drittländern angewendeten Außen-Zollsätzen liegen. Hinweis auf die Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollsätze gegenüber Algerien) vom 7. Februar 1967 [3]).

(2) Die in § 1 Nrn. 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehene Senkung der Außen-Zollsätze für die in den Anlagen zu § 1 bezeichneten Waren auf „frei" unterläuft bei einer Reihe dieser Waren die entsprechenden Algerien-Zollsätze. Um diese der Sonderbehandlung Algeriens zuwiderlaufende Zollsatzlage zu vermeiden, ist es erforderlich, die Algerien-Zollsätze für die betroffenen Waren aus den gleichen Gründen, die zum Erlaß der o. a. 68. Verordnung führten, auf die Höhe der neuen Außen-Zollsätze („frei") herabzusetzen.

C. Zu §§ 3 und 4

(1) Die Zollaussetzungen der Nummern 131 bis 134 und 136 der Anlage I zu § 1 Nr. 1 und der Nummer 75 b der Anlage II zu § 1 Nr. 2 sowie das Zollkontingent der Nummer 75 a der Anlage II zu § 1 Nr. 2 sind an die Voraussetzung gebunden, daß die Waren zu einem bestimmten Zweck unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden müssen (Zollgutverwendung). Die Zollgutverwendung bedarf der Bewilligung (§ 55 Abs. 2 des Zollgesetzes), die jedoch erst erteilt werden kann, wenn die Zollbegünstigung wirksam ist. Die Zollbegünstigungen könnten deshalb erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Anspruch genommen werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 4182/4189/4190

[2]) Bundesgesetzblatt 1957 II S. 753/766

[3]) Bundesgesetzblatt 1967 II S. 778

(2) Durch §§ 3 und 4 wird sichergestellt, daß die betreffenden Waren, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind, ebenfalls in den Genuß der Zollbegünstigung kommen. Die Warenmengen, für die die Zollbegünstigung nach Nummer 75 a des Anhangs II des Deutschen Zolltarifs 1966 in Anspruch genommen wird, sind auf das Zollkontingent anzurechnen.